zwischen

der IfS GmbH für Sachverständige, vertreten durch den Geschäftsführer, Hohenstaufenring 48-54,
50674 Köln

- nachfolgend „**Konformitätsbewertungsstelle**“ genannt -

und

.....
(bitte Namen und Vornamen eintragen)

- nachfolgend „**Sachverständiger**“[1] genannt -

Der Sachverständige hat bei der Konformitätsbewertungsstelle die Prüfung und Überwachung der Konformität mit der VDI-Richtlinie MT 5900 Blatt 2 beantragt. Soweit der Sachverständige die Eingangsvoraussetzungen für die Konformitätsprüfung erfüllt und der Konformitätsbewertungsstelle ein vollständiger Antrag des Sachverständigen mit den erforderlichen Nachweisen vorliegt, wird durch den Abschluss des nachfolgenden Vertrages das Prüfungsverfahren sowie die Überwachung des Sachverständigen auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung der VDI-Richtlinie MT 5900 Blatt 2 zwischen den Vertragsparteien vertraglich geregelt.

A: Vertragsbeginn / Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Eingang des vollständigen Antrags auf Konformitätsbestätigung und Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Konformitätsbewertungsstelle in Kraft und endet, soweit der Sachverständige das Prüfungsverfahren erfolgreich vollendet, mit dem Wegfall der Konformitätsbestätigung oder zum Ablauf der Dauer der Konformitätsbestätigung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B: Begutachtungsverfahren

1. Das Begutachtungsverfahren richtet sich nach der gültigen Fassung der VDI-Richtlinie MT 5900 Blatt 2.

2. Eine Konformitätsbestätigung kann erfolgen, wenn der Sachverständige das Begutachtungsverfahren der Konformitätsbewertungsstelle erfolgreich abgeschlossen hat und keine Bedenken gegen seine persönliche Eignung vorliegen.

3. Eine Konformitätsbestätigung kann auch erfolgen, wenn die Konformitätsbewertungsstelle feststellt, dass die Voraussetzungen unter 16b der VDI-Richtlinie MT 5900 Blatt 2 erfüllt sind. Können die Anforderungen der Richtlinie hierdurch nicht oder nur teilweise erfüllt werden, ist die Konformität durch eine vollständige oder teilweise Begutachtung durch die Konformitätsbewertungsstelle auf Grundlage dieses Vertrags festzustellen.

4. Besteht der Sachverständige eine Prüfung nicht, kann er die Gesamtprüfung oder Teilbereiche maximal zweimal wiederholen. Sollten auch die Wiederholungsprüfungen nicht erfolgreich abgeschlossen sein, erfolgt eine Sperre für eine erneute Zulassung zur Prüfung für fünf Jahre ab schriftlicher Mitteilung des Ergebnisses durch die Konformitätsbewertungsstelle.
   Der Sachverständige hat der Konformitätsbewertungsstelle innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses mitzuteilen, ob er an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen möchte.
   Wünscht der Sachverständige keine Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung oder besteht er eine derartige Wiederholungsprüfung nicht, so ist der vorliegende Vertrag mit diesem Zeitpunkt beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne dass eine der Vertragsparteien hieraus weitergehende Rechte herleiten könnte.

5. Der Sachverständige verpflichtet sich gegenüber der Konformitätsbewertungsstelle, für die Durchführung der Erstprüfung bzw. einer Wiederholungsprüfung ein Prüfungsentgelt zu entrichten. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen dieses Prüfungsentgelts richten sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Konformitätsbestätigung von Sachverständigen.

C: Konformitätsbestätigung

1. Die Konformitätsbestätigung wird dem Sachverständigen durch die Konformitätsbewertungsstelle grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt.

2. Mit der Konformitätsbestätigung ist der Sachverständige berechtigt, auf die Erfüllung der VDI-Richtlinie MT 5900 Blatt 2 mit seinem Zertifikat hinzuweisen.

3. Der Sachverständige verpflichtet sich, die diesem Vertrag zugrundeliegende VDI-Richtlinie MT 5900 Blatt 2 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und einzuhalten.

4. Die Konformitätsbewertungsstelle ist berechtigt, die Konformitätsbestätigung des Sachverständigen in den nachfolgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen:
   - Wegfall der persönlichen Eignung
   - Entziehung einer geforderten Fahrerlaubnis
   - Wiederholte Beanstandungen im Rahmen der Überwachung
   - Schwerwiegender und/oder wiederholter Verstoß gegen die Anforderungen und Pflichten der VDI-Richtlinie MT 5900 Blatt 2

   Der Widerruf ist dem Sachverständigen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

[1] Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

D: Überwachung

1. Der Sachverständige unterliegt für die Dauer seiner Konformitätsbestätigung der Überwachung durch die Konformitätsbewertungsstelle.

2. Die Überwachung richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der VDI-Richtlinie MT 5900 Blatt 2.

3. Die Konformitätsbewertungsstelle überprüft im Rahmen der Qualitätssicherung innerhalb des 5-Jahreszeitraums zwischen den Prüfungen mindestens drei weitere Sachverständigenleistungen.
   Sollten die Anforderungen zum Bestehen der wiederkehrenden Prüfung nicht erreicht werden, kann eine Stichprobenerweiterung durchgeführt werden; erforderlichenfalls kann das Fortbestehen der Qualifikation durch ein Fachgespräch nachgewiesen werden.
   Sollten die Anforderungen zum Bestehen der wiederkehrenden Prüfung nicht erreicht werden, kann das Fortbestehen der Qualifikation durch eine Prüfung nachgewiesen werden.
   Der Sachverständige verpflichtet sich, der Konformitätsbewertungsstelle die im Rahmen derartiger Überwachungsmaßnahmen angeforderten Sachverständigenleistungen und/oder Dokumente zur Verfügung zu stellen.

4. In begründeten Fällen kann die Konformitätsbewertungsstelle jederzeit eine Überwachung auf besondere Veranlassung hin durchführen.

5. Der Sachverständige verpflichtet sich, die Entgelte der Überwachungsmaßnahmen gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis zu entrichten.

E: Allgemeine Bestimmungen

1. Der Sachverständige ist unbeschadet der Kostenfolge gemäß B Ziffer 4 berechtigt, solange ihm durch die Konformitätsbewertungsstelle eine Konformitätsbestätigung noch nicht erteilt ist, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten.

2. Nach Erteilung der Konformitätsbestätigung ist der Sachverständige berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Vertragsjahresende zu kündigen. Eine derartige Kündigung führt zum Entzug der Konformitätsbestätigung zum Beendigungszeitpunkt. Die Kündigung befreit den Sachverständigen nicht von der Zahlung der gemäß jeweils gültigem Preisverzeichnis für die Konformitätsbestätigung von Sachverständigen anfallenden Überwachungsentgelte für das Vertragsjahr, in welches die Kündigung des Sachverständigen fällt.

3. Die Konformitätsbewertungsstelle ist zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn
   - der Widerruf der Zertifizierung des Sachverständigen gemäß C Ziffer 4 erfolgt;
   - der Sachverständige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder über sein Vermögen das Konkurs- oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

4. Wünscht der Sachverständige über die Dauer von fünf Jahren hinaus die Fortsetzung der Konformitätsbestätigung, so hat er bei der Konformitätsbewertungsstelle unter Einhaltung einer neunmonatigen Frist vor Ablauf der Bestätigungsdauer die erneute Prüfung zu beantragen. Die Erteilung einer neuen Bestätigung erfolgt gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden VDI-Richtlinie MT 5900 Blatt 2; ein Anspruch auf Erteilung einer neuen Bestätigung besteht nicht. Wird dem Sachverständigen eine neue Bestätigung erteilt, so verlängert sich der vorliegende Vertrag um den Zeitraum der neuen Bestätigungsdauer.

5. Die Haftung der Konformitätsbewertungsstelle für Schadenersatzansprüche des Sachverständigen aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden; dieses gilt in gleichem Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Konformitätsbewertungsstelle. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Sachverständige die ihm durch die Konformitätsbewertungsstelle überlassene Urkunde unverzüglich zurückzugeben. Er ist darüber hinaus verpflichtet, jedweden Hinweis auf eine Konformitätsbestätigung durch die Konformitätsbewertungsstelle einzustellen und zukünftig zu unterlassen. Die Konformitätsbewertungsstelle veranlasst die Datenlöschung im VDI-Register, soweit der Sachverständige sich über die Konformitätsbewertungsstelle eingetragen lassen hat.

7. Alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht gemäß gesondert geschlossenem Schiedsvertrag entschieden.

8. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.

9. Bestandteile dieses Vertrages sind:
   1) Preisverzeichnis
   2) Schiedsgerichtsvertrag

Der Sachverständige bestätigt hiermit ausdrücklich die vorbezeichneten Dokumente in der aktuellsten Fassung erhalten und hiervon Kenntnis genommen zu haben. Über Änderungen der aktuellen Preislisten wird der Sachverständige von der Konformitätsbewertungsstelle informiert. Der Sachverständige willigt ferner ein, dass die Konformitätsbewertungsstelle, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Konformitätsbestätigung und den Aufgaben der Konformitätsbewertungsstelle dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt. Es gelten die Datenschutzhinweise der Konformitätsbewertungsstelle.

Köln, den ..... , den .....
(Ort)

....
(Konformitätsbewertungsstelle) (Unterschrift Sachverständiger)

Schiedsvertrag

zwischen

der IfS GmbH für Sachverständige, vertreten durch den Geschäftsführer, Hohenstaufenring48-54,
50674 Köln
- nachfolgend „**Konformitätsbewertungsstelle**“ genannt -
und

.....
(bitte Namen und Vornamen eintragen)

- nachfolgend „**Sachverständiger**“ genannt -

Die Konformitätsbewertungsstelle und der Sachverständige vereinbaren hiermit, dass alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag oder dessen Zustandekommen über die Konformitätsbewertung eines Sachverständigen und insbesondere im Zusammenhang mit den in Abschnitt E Ziffer 9 dieses Vertrages aufgeführten Vertragsbestandteilen oder über ihre jeweilige Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (www.dis-arb.de) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages bindend entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Der Schiedsort ist Köln.

Köln, den ..... , den .....
(Ort)

....
(Konformitätsbewertungsstelle) (Unterschrift Sachverständiger)